

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung (OECD-MCAA) idF BGBl. III Nr. 182/2017

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Nennung der derzeitigen teilnehmenden Staaten nach dem OECD-MCAA idF BGBl. III Nr. 182/2017

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es ist Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Liste der teilnehmenden Staaten zu § 91 Z 2 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) über die Liste der teilnehmenden Staaten

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Aufrechterhaltung der abgabenrechtlichen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen in den Bereichen Steuer und Zoll

Problemanalyse

Problemdefinition

Ein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten auf Grundlage des Amtshilfeübereinkommens (Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls), BGBl. III Nr. 193/2014 idF BGBl. III Nr. 226/2018, im Zusammenspiel mit der Mehrseitigen Vereinbarung (Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, OECD-MCAA), BGBl. III Nr. 182/2017, kann nur stattfinden, wenn von der in § 91 Z 2 des GMSG vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Da sich Österreich im Rahmen des OECD-MCAA ab September 2017 zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit allen interessierten Staaten, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, verpflichtet hat, ist es notwendig, dass die relevanten Informationen durch die Finanzinstitute gesammelt werden. Für den Meldezeitraum 2025 haben sich zusätzliche Staaten daran interessiert gezeigt, die relevanten Informationen auf reziproker Basis automatisch auszutauschen. Um diese zusätzlichen Staaten ehestmöglich als teilnehmende Staaten im Sinne des GMSG behandeln zu können, ist die Aktualisierung der bisherigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Liste der teilnehmenden Staaten (BGBl. II Nr. 82/2025) notwendig geworden.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung (OECD-MCAA) idF BGBl. III Nr. 182/2017

Beschreibung des Ziels:

Die von Österreich am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung (OECD-MCAA) sieht vor, dass Österreich den am OECD-MCAA teilnehmenden Staaten auf Grundlage der Gegenseitigkeit automatisch Informationen über Finanzkonten übermitteln wird. Die Anzahl der Staaten, mit denen Österreich gemäß § 2 der Verordnung Informationen über Finanzkonten austauscht, steigt jährlich. Daher ist eine jährliche Anpassung der Liste der teilnehmenden Staaten erforderlich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Nennung der derzeitigen teilnehmenden Staaten nach dem OECD-MCAA idF BGBl. III Nr. 182/2017

Maßnahmen

Maßnahme 1: Nennung der derzeitigen teilnehmenden Staaten nach dem OECD-MCAA idF BGBl. III Nr. 182/2017

Beschreibung der Maßnahme:

In § 1 der Verordnung werden diejenigen Staaten als teilnehmende Staaten angeführt, die das MCAA unterzeichnet haben und darüber hinaus mit Österreich in einem tatsächlichen Austauschverhältnis stehen. Unabhängig vom Status als teilnehmender Staat, ist in weiterer Folge zu prüfen, welche Staaten die Voraussetzungen des § 7 OECD-MCAA erfüllen, damit ein reziproker Informationsaustausch erfolgen kann. Diese Staaten werden in § 2 der Verordnung angeführt. Meldepflichtige Finanzinstitute iSv § 54 GMSG übermitteln nur Informationen betreffend die in § 2 genannten Staaten an das zuständige Finanzamt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung (OECD-MCAA) idF BGBl. III Nr. 182/2017

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.02.2026 11:29:29

WFA Version: 1.0

OID: 5356

B2